

Betrifft:

Ansuchen um Erteilung der Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen Filialapotheke in 2440 Moosbrunn – Mag. Norbert Meixner

Bezug:

Kundmachung vom 15. Mai 2019 in den Amtlichen Nachrichten NÖ

BLA5-S-1917/001

Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha über ein Ansuchen um **Erteilung der Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen Filialapotheke in 2440 Moosbrunn.**

Gem. § 48 in Verbindung mit § 53 und § 24 Apothekengesetz, wird verlautbart, dass **Herr Mag. pharm. Norbert Meixner** e.U., wohnhaft in 2325 Himberg, Gärtnereiweg 20 Haus 1, nach den Bestimmungen des § 46 Apothekengesetz (ApG) die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden Filialapotheke in 2440 Moosbrunn, Gewerbering 1, mit dem Standort Gemeindegebiet von Moosbrunn beantragt hat.

Inhaber von öffentlichen Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz (ApG) betroffene Ärzte welche den Bedarf gemäß § 10 Apothekengesetz (ApG) an einer neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, können etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb von längstens 6 Wochen, vom Tag der Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha schriftlich einbringen. Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr in Betracht gezogen.

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Herzog